

**Zeitschrift:** Der klare Blick  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 7 (1966)  
**Heft:** 18

**Artikel:** Die Jugendkriminalität im Osten 2  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1077215>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Laszlo Revesz: Die Jugendkriminalität im Osten ②

Die «milde Periode» in der Bekämpfung der Jugendkriminalität nahm 1961, wiederum von der Sowjetunion ausgehend, ein Ende. Es kam nicht abrupt, aber seit dieser Zeit wurden in der UdSSR die Sanktionen graduell verschärft. Die gesellschaftlichen Hilfsmittel machten wiederum staatlichen Zwangsmassnahmen Platz.

### Bekämpfung der Rowdyhandlungen in der Sowjetunion

Das Strafgesetzbuch von 1926 kannte nur einen allgemeinen Begriff des Rowdytums (Artikel 74), die Unterscheidung zwischen geringem und böswilligem Rowdytum war damals, in der Periode der von Stalin geschaffenen straffen Disziplin, nicht notwendig. Die Unterscheidung wurde zum ersten Male im Ukas vom 19. Dezember 1956 getroffen, da die Halbstarken-Delikte im ganzen Lande sehr stark verbreitet waren. Man begründete sie damit, dass das Gesetz keine strafrechtliche Verantwortung für geringfügige Rowdyhandlungen enthalte. Artikel 74 des StGB von 1926 befasste sich nämlich nur mit Rowdyhandlungen in Betrieben oder öffentlichen Lokalen, während die Verletzung der öffentlichen Ordnung, Beleidigung oder Anpöbelung anderer Staatsbürger, Obszönitäten in der Öffentlichkeit u. a. strafflos blieben. Der erwähnte Ukas ordnete ein beschleunigtes Verfahren gegen die Rowdies an (Verhandlung vor einem Volksrichter, unverzügliche Vollstreckung der Arreststrafe von 3 bis 15 Tagen und Arbeitszwang während des Arrests). Jede Berufungsmöglichkeit gegen das Urteil wurde ausgeschlossen.

Im Zeichen der «Individualisierung» — eines der wichtigsten Grundsätze des Strafverfahrens in allen kommunistisch regierten Staaten — führte der Ukas vom 19. April 1961 (RSFSR) als Alternativstrafe Arrest und Geldbusse ein. Der Ukas vom 23. Oktober 1963 machte das willkürliche und missbräuchliche Anhalten von Eisenbahnzügen zu einem selbständigen strafbaren Tatbestand, der mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr (bei schwerwiegenden Folgen mit Freiheitsentzug bis acht Jahren) zu ahnden ist.

Fast jedes Plenum des Obersten Gerichtes seit 1961 befasste sich mit Rowdyhandlungen und forderte die Gerichte auf, «böswilliges» Rowdytum strengstens zu bestrafen, harmlose Rowdyhandlungen aber möglichst durch gesellschaftliche und erzieherische Massnahmen zu bekämpfen. Da aber beide Arten des Rowdytums selten genau voneinander zu unterscheiden waren, hatten sich die Richter in den meisten Fällen mehr oder weniger auf ihr «sozialistisches Rechtsbewusstsein» zu verlassen und praktisch nach eigenem Gutdünken zu entscheiden. Die Frage nach einfachem, böswilligem oder geringem Rowdytum ist von den Gerichten auf Grund der Sozialgefährlichkeit der konkreten Tat zu entscheiden (Artikel 206, Absatz 1 bis 3 des StGB der RSFSR von 1960).

Da die Richter nicht imstande waren, die drei Arten des Rowdytums zu unterscheiden, und man des öfteren ganz harmlose Familienstreitigkeiten als Rowdytum bewertete, andererseits aber

Bubenstreiche als böswillige Rowdyhandlungen und tatsächlich böswillige Delikte als geringfügige Handlungen erkannte, erliess das Oberste Gericht der UdSSR an seiner Plenarsitzung vom 22. Dezember 1964 einen neuen Beschluss, in welchem die Gerichte in acht Punkten instruiert wurden, wie sie die drei Arten der Rowdyhandlungen unterscheiden und wie sie bei der Verhängung der Urteile «individualisieren» müssen (örtlich und zeitlich verschieden, abhängig vom Verbreitungsgrad der betreffenden Rowdyhandlungen).

### Verschärftes Vorgehen

Die Zahl der von den Gerichten verhandelten Rowdyhandlungen ging zurück, die Zahl der an die Kameradschaftsgerichte geleiteten Rowdyhandlungen nahm aber ständig zu. Einerseits die steigende Sozialgefährlichkeit der Rowdyhandlungen, welche vor allem durch ihre immer grössere Verbreitung zum Ausdruck kam, andererseits aber die uneinheitliche Gerichtspraxis waren es, welche das ZK der KPdSU, das Präsidium des Obersten Sowjets und den Unionsministerrat veranlassten, einen gemeinsamen Beschluss über die Verschärfung der Verantwortung wegen Rowdytums und Erweiterung des Kampfes gegen Rowdyhandlungen zu erlassen (am 26. Juli 1966). Auf dieser Grundlage erliess nachher das Präsi-

dium des Obersten Sowjets der Union einen Ukas und einen Beschluss zur Anwendung des Ukases, in welchem eine wesentliche Verschärfung der Verfolgung dieser Delikte vorgesehen ist.

### Drei Arten

Zum ersten Male seit 1956 wurden die drei Arten des Rowdytums in etwas ausführlicherer Form definiert:

1. Kleinrowdytum: Unqualifiziertes Geschimpfe in der Öffentlichkeit, beleidigende Belästigung von Bürgern und andere ähnliche Handlungen, welche die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Bürger stören (Artikel 1).
2. Rowdytum: Eine die gesellschaftliche Ordnung grob verletzende und offene Missachtung der Gesellschaft ausdrückende vorsätzliche Handlung sowie Kleinrowdytum, begangen von einer Person, gegen die während eines Jahres wegen Kleinrowdytums administrative Massnahmen verhängt wurden.
3. Böswilliges Rowdytum: Die gleichen Handlungen, begangen in besonderem Zynismus, oder besonderer Brutalität oder mit Widerstand gegen die dienstleistenden Vertreter der Gewalt oder der Gemeinschaft oder anderer Personen, welche die Rowdyhandlungen bekämpfen wollen; schliesslich wiederholtes Rowdytum.

Der Ukas schafft schliesslich auch eine Unterkategorie des böswilligen Rowdytums, wenn es mit der Anwendung oder versuchter Anwendung von Schiesswaffen, Messern, Schlagringen oder anderen Waffen, sowie von anderen, zur Körperverletzung besonders geeigneten Gegenständen begangen wurde (Artikel 9). Der Unterschied bei den Sanktionen zwischen beiden Unterkategorien des böswilligen Rowdytums ist erheblich: im ersten Fall Freiheitsentzug von 1 bis 5 Jahren, im zweiten von 3 bis 7 Jahren.

In Fällen von geringfügigem Rowdytum fallen entweder der Volksrichter (als Einzelrichter) oder der Leiter der zuständigen Milizorgane die Ent-

(Fortsetzung auf Seite 6)



Ab 1961 begann man von der «Weichheit» der Rowdy-Bekämpfung durch die blosse Gesellschaftsgerichtsbarkeit abzurücken. In dieser «Krokodil»-Karikatur jenes Jahres wurde das zu milde Vorgehen der Kameradschaftsgerichte gerügt. Verteidiger: «Lasst uns doch nicht streng sein. Wir dürfen der offenenherzigen Darstellung unseres Genossen Flaschendieb Glauben schenken.»

**Jugendkriminalität**

(Fortsetzung von Seite 5)

scheidung (administrative Massnahme: Arrest von 10 bis 15 Tagen oder Besserungsarbeit von 1 bis 2 Monaten). Bei Rowdytum und böswilligem Rowdytum kommt nur eine gerichtliche Verhandlung in Betracht (Artikel 10). Sanktion bei Rowdytum: Freiheitsentzug oder Besserungsarbeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr oder Busse von 30 bis 50 Rubel (Artikel 9).

Für Kleinrowdytum und Rowdyhandlungen, begangen von Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren, wird die Verantwortung der Eltern verankert: sie oder die «sie ersetzenden Personen» müssen mit Busse von 10 bis 30 Rubel belegt werden (vom Leiter des Milizorgans). Die Verantwortung vor Polizei oder Gericht wegen Kleinrowdytums wird an das vollendete 16. Lebensjahr gebunden; falls aber die 16 bis 18jährigen Rowdies keinen eigenen Erwerb haben, müssen alle Kosten von den Eltern getragen werden.

Einige Artikel des angeführten Ukases zeigen die grosse Bedeutung des Kampfes gegen das Rowdytum in der Sowjetunion.

Es heisst in der Einleitung:

«Unter den Bedingungen des entfalteten kommunistischen Aufbaues werden die verschiedenen antisozialen Erscheinungen, besonders die Rowdyhandlungen, welche der Gesellschaft grossen Schaden zufügen, indem sie die Ehre und Würde der Sowjetbürger angreifen, immer weniger tragbar. Die Werktätigen unseres Landes verlangen mit Recht, dass die Rowdies und die Ruhestörer für ihre Handlungen streng zur Verantwortung gezogen werden. Eine Atmosphäre muss unbedingt herbeigeführt werden, in welcher jede Rowdyhandlung durch die Staatsorgane und die Sowjetgesellschaft entschieden bekämpft wird. Rücksicht nehmend auf die zahlreichen Wünsche der Staatsbürger und Anträge der gesellschaftlichen Organisationen bezüglich Verschärfung der Verantwortung für Rowdyhandlungen» hat das Präsidium des Obersten Sowjets den Ukas erlassen und die Sanktionen wesentlich verschärft.

Der erwähnte zentrale Beschluss ordnete an, dass in den grösseren Städten des Landes zusätzlich spezielle motorisierte Milizeinheiten aufgestellt werden, um Patrouillendienst zu leisten. Für die wegen Rowdyhandlungen festgenommenen Personen gilt als Sicherheissmassnahme bis zur Gerichtsverhandlung in der Regel die Haft. Solche Angelegenheiten müssen von den Gerichten während fünf Tagen verhandelt werden. Der angetrunkene Zustand wird als erschwerender Umstand erklärt.

**Wie «arbeiten» Rowdys?**

Aus dem Beschluss bzw. Ukas geht insbesondere hervor:

Die jugendlichen Rowdies grassieren in kleineren bis grösseren Gruppen und greifen die Passanten an, sie rauben und plündern, sie verprügeln die Passanten ohne Grund usw. Da man in den Geschäften keine Waffen kaufen kann, fertigen sie diese — Messer, Schlagringe, sogar ernsthaftere Waffen — in ihren Betrieben an. Deshalb wird jetzt auch der Leiter jener Abteilung, in welcher solche Waffen erzeugt werden, mit scharfer Sank-

tion bedroht. Der Beschluss warf sowohl den Gerichten und der Polizei und Staatsanwaltschaft als auch den gesellschaftlichen Organisationen — wahrscheinlich mit Recht — vor, sie kümmerten sich nicht um den Kampf gegen die Rowdies (wahrscheinlich weil dieser mit gewissen Gefahren verbunden ist). Partei-, Gewerkschafts- und Komsomolorgane, sowie die zuständigen Organe des Staates wurden im Beschluss angewiesen, die erzieherische Tätigkeit besonders im Kreis der Jugendlichen zu erweitern, sich um die Freizeitgestaltung der Jugendlichen zu kümmern. Besonders muss der Kampf gegen die Nichtstuer, das Schmarotzertum und Parasitentum erweitert werden (zu diesem Zweck wurde ein anderer Ukas erlassen, welcher die Verantwortung wegen dieser strafbaren Handlungen wesentlich verschärft und die Verhandlung ausschliesslich in die Kompetenzen von Staatsorganen verweist). Der gemeinsame Beschluss rief alle Partei- und Staatsorgane sowie die Organe der gesellschaftlichen Organisationen und die einzelnen Staatsbürger auf, sich in den Kampf gegen die Rowdies vermehrt einzuschalten. (Fortsetzung folgt)



**Hendrik van Bergh: ABC der Spione — Eine illustrierte Geschichte der Spionage in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, Illgau-Verlag 1965, 424 Seiten.**

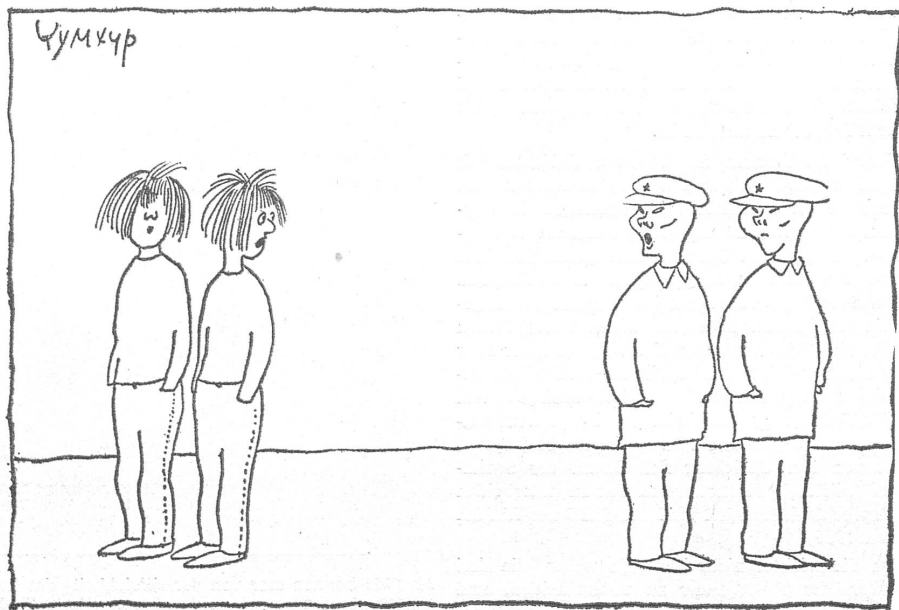
Hendrik van Bergh muss den Lesern der politischen Literatur nicht vorgestellt werden. Zahl-

reiche Werke und Dokumentationen in den Nachkriegsjahren haben seinen Namen weit bekannt gemacht. Für die Darstellung der Sowjetisierung Ost- und Mitteleuropas ist seine Dokumentation «Die rote Springflut» noch immer einer der besten Tatsachenberichte aus dieser Epoche.

Die gegenwärtige Publikation gewährt anhand der Akten der zuständigen deutschen Abwehrorgane einen interessanten Einblick in die modernen Methoden und Verfahren der heutigen Spionage. Die Bundesrepublik steht im Mittelpunkt des Interesses der östlichen Spionageorganisationen und kann nicht nur als Wirtschafts-Wunderland, sondern auch als «Agenten-Wunderland» bezeichnet werden. Auch die Schweiz wird durch die östliche Agententätigkeit gegen die Bundesrepublik indirekt betroffen, denn, wie die in der jüngsten Vergangenheit hier entlarvten Spione gestanden haben, diente unser Land als Ausgangsbasis für die Spionage gegen Westdeutschland. Die in der Publikation ausführlich behandelten 50 grössten Spionagefälle der letzten Jahre werden nicht nur authentisch geschildert, sondern auch mit Originalphotos illustriert, die auf die ungeahnte Mannigfaltigkeit der Spionagetechnik schliessen lassen. Zugleich analysiert der Autor die verschiedenen Agenten-Typen und macht mit der weitverbreiteten Auffassung Schluss, dass Spione wie beispielsweise James Bond aussehen. Er stellt sogar auf Grund der bekanntesten Fälle fest, dass das Aussehen eines Herrn Jedermanns oder Biedermanns die natürliche Tarnung ist, ohne die ein Spion kein Spion sein kann. Jedes Aus-der-Reihe-Fallen, jedes Andersein-als-die-andern ist verräterisch und bedeutet die sichere Entdeckung. M. C.

**Rote Garde und Beatles**

Ein jugoslawischer Vergleich zwischen der chinesischen und der westlichen Kulturrevolution. Ja, wenn der Unterschied nur in der Frisur wäre...



Westwind — Ostwind: «Wie seht ihr aus!» (Politika, Belgrad)